

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 12	München, den 9. August	2016
--------	------------------------	------

Datum	Inhalt	Seite
2.8.2016	Gesetz zur Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit bei der Grabsteinherstellung – Änderung des Bestattungsgesetzes – 2127-1-G	246
2.8.2016	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes 2129-1-1-U	248
16.7.2016	Verordnung zur Änderung der Lehrgangsordnung für staatlich geprüfte agrartechnische Assistentinnen und Assistenten 7803-19-L	250

2127-1-G

Gesetz zur Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit bei der Grabsteinherstellung

vom 2. August 2016

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bestattungsgesetz (BestG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2127-1-G) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 167 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 9 wird folgender Art. 9a eingefügt:

„Art. 9a

Verbote von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

(1) ¹Der Friedhofsträger kann durch Satzung bestimmen, dass Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein nur aufgestellt werden dürfen, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. ²Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) ¹Der Nachweis kann im Sinne von Abs. 1 Satz 1 erbracht werden durch

1. eine lückenlose Dokumentation, wonach die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder
2. die schriftliche Erklärung einer Organisation, wonach
 - a) die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,

- b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und

- c) die ausstellende Organisation weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Naturstein beteiligt ist.

²Ist die Vorlage eines Nachweises nach Satz 1 unzumutbar, genügt es, dass der Letztveräußerer schriftlich

1. zusichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, und

2. darlegt, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden.

(3) Eines Nachweises im Sinne von Abs. 1 Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.“

2. Art. 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

3. Art. 16 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.

4. Art. 20 wird wie folgt geändert:

- a) Die Abs. 1 und 2 werden aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 1.
- c) Der bisherige Abs. 4 wird aufgehoben.

- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 2.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 2016 in Kraft.

(2) Das Gesetz zur Überleitung von Zuständigkeiten in der Gesundheit, im Arbeitsschutz und in der Ernährung vom 2. April 2009 (GVBl. S. 46, BayRS 1102-5-S), das durch Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. S. 542) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. August 2016 außer Kraft.

München, den 2. August 2016

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2129-1-1-U

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes

vom 2. August 2016

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Immissionsschutzgesetz (Bay-ImSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2129-1-1-U) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 170 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Art. 19a wird wie folgt gefasst:

„Art. 19a (aufgehoben)“.

b) In der Angabe zu Art. 20 wird das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.

2. In Art. 1 Abs. 1 Buchst. a Spiegelstrich 2 werden nach den Wörtern „zur thermischen Behandlung von Abfällen“ die Wörter „zur Beseitigung“ gestrichen.

3. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „BlmSchG“ durch das Wort „Bundes-Immissionsschutzgesetz“ ersetzt.

b) In Satz 4 werden die Wörter „Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BlmSchV) in der jeweiligen Fassung“ durch die Angabe „Störfall-Verordnung (12. BlmSchV)“ ersetzt.

b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Die Regierung von Niederbayern ist zuständige Behörde für die Marktüberwachung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren (28. BlmSchV).“

c) In Abs. 6 werden die Wörter „§ 19 der Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen (13. BlmSchV) vom 20. Juli 2004 (BGBl. I S. 1717, ber. 2847) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „§ 25 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BlmSchV)“ ersetzt.

d) In Abs. 8 wird die Angabe „BlmSchG“ durch das Wort „Bundes-Immissionsschutzgesetz“ ersetzt.

4. In Art. 8 werden die Wörter „Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz stellt“ durch die Wörter „Die Regierungen stellen“ ersetzt.

5. In Art. 8a Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „und, soweit diese Lärmaktionspläne Maßnahmen mit Einfluss auf den Eisenbahnverkehr vorsehen, des Einvernehmens des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr“ gestrichen.

6. Art. 18 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Anwendungsbereich des Dritten Teils dieses Gesetzes gilt § 62 Abs. 1 Nr. 2, 5 und 7, Abs. 2 Nr. 4 und 5 und Abs. 3 BlmSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 1 und 3 12. BlmSchV entsprechend.“

7. Art. 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „BlmSchG“ durch das Wort „Bundes-Immissionsschutzgesetz“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird die Angabe „BlmSchG“ durch das Wort „Bundes-Immissionsschutzgesetz“ ersetzt.

8. Art. 20 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 wird gestrichen.

b) Abs. 2 Satz 2 und 3 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 wird ge-

strichen.

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2016 in Kraft.

München, den 2. August 2016

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst S e e h o f e r

7803-19-L

Verordnung zur Änderung der Lehrgangsordnung für staatlich geprüfte agrartechnische Assistentinnen und Assistenten

vom 16. Juli 2016

Auf Grund des Art. 128 Abs. 1 und 3 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2016 (GVBl. S. 102) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

Die Lehrgangsordnung für staatlich geprüfte agrartechnische Assistentinnen und Assistenten vom 10. Februar 1999 (GVBl. S. 66, BayRS 7803-19-L), die zuletzt durch Verordnung vom 26. August 2009 (GVBl. S. 492) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden die Wörter „(Lehrgangsordnung agrartechnische Assistenten – LOagrtchA)“ angefügt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 1 wird das Wort „Ausbildungsstätten“ durch das Wort „Ausbildungsstätte“ ersetzt.
 - b) Nach § 7 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 7a Aufbewahrung von Unterlagen der Lehrgangsteilnehmer“.
 - c) Der Angabe zu § 19 werden die Wörter „ , fachpraktische Leistungen“ angefügt.
 - d) Nach § 24 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 24a Nachteilsausgleich und Notenschutz“.
 - e) In der Angabe zu § 26 wird das Wort „ , Außer-Kraft-Treten“ gestrichen.
 - f) Es werden die folgenden Angaben angefügt:

„Anlage 1 Stundentafel Fachrichtung Pflanzen- und Biotechnologie

Anlage 2 Stundentafel Fachrichtung Milch-wirtschaft und Lebensmittelanalytik“.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Ausbildungsstätten“ durch das Wort „Ausbildungsstätte“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „1.“ gestrichen und wird das Wort „und“ durch einen Schlusspunkt ersetzt.
 - bb) Nr. 2 wird aufgehoben.
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Agrarwirtschaft“, durch die Wörter „Pflanzen- und Biotechnologie sowie“ ersetzt und werden die Wörter „sowie Fleischwirtschaft und Lebensmittelanalytik“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Agrarwirtschaft stehen die Fachgebiete Biotechnologie-Agrar, Pflanzenbau und Pflanzenanalytik“ durch die Wörter „Pflanzen- und Biotechnologie stehen die Schwerpunkte Biotechnologie sowie Pflanzen- und Umweltanalytik“ ersetzt.

4. In § 3 Abs. 3 wird das Wort „monatlich“ durch die Wörter „von der Ausbildungsstätte“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1 und wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 2 und 3.
6. § 6 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- In dem Satzteil vor Buchst. a werden die Wörter „ist zu versagen, wenn“ durch die Wörter „setzt voraus, dass“ ersetzt.
 - Buchst. a wird Nr. 1 und das Wort „nicht“ wird gestrichen.
 - Buchst. b wird Nr. 2 und das Wort „nicht“ wird gestrichen.
 - Die Buchst. c bis e werden durch die folgenden Nrn. 3 und 4 ersetzt:

„3. bei Minderjährigkeit eine Zustimmungserklärung der Erziehungsberechtigten vorlegt,

4. einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache erbringt, falls er aus dem nicht-deutschsprachigen Ausland stammt.“
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - In Nr. 1 wird das Wort „Agrarwirtschaft“ durch die Wörter „Pflanzen- und Biotechnologie“ ersetzt.
 - In Nr. 2 wird das Komma durch einen Schlusspunkt ersetzt.
 - Nr. 3 wird aufgehoben.
 - In Abs. 5 wird das Wort „Agrarwirtschaft“ durch die Wörter „Pflanzen- und Biotechnologie“ ersetzt.
8. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:
- § 7a**
- Aufbewahrung von Unterlagen
der Lehrgangsteilnehmer**
- Für die Aufbewahrung von Unterlagen der Lehrgangsteilnehmer gilt Teil 5 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) entsprechend.“
9. In § 9 Abs. 1 wird das Wort „Fachgebiete“ durch das Wort „Schwerpunkte“ und werden die Wörter „nach Anlagen 1 bis 3“ durch die Angabe „(Anlagen 1 und 2)“ ersetzt.
10. In § 18 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „an der staatlichen Ausbildungsstätte für agrartechnische Assistenten an der staatlichen Technikerschule für Agrarwirtschaft am Agrarbildungszentrum Landsberg am Lech“ gestrichen.
11. § 19 wird wie folgt geändert:
- Der Überschrift werden die Wörter „ , fachpraktische Leistungen“ angefügt.
 - Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - Der Wortlaut wird Satz 1.
 - Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Fachpraktische Leistungen werden durch Nachweise gemäß § 3 Abs. 3 und praktische Arbeitsleistungen in einem Betrieb oder einer Einrichtung gemäß § 3 Abs. 2 erbracht.“
 - In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Pflichtfach“ die Wörter „und im Fach Fachpraktische Ausbildung“ eingefügt.
12. § 20 wird wie folgt geändert:
- Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 wird gestrichen.
 - Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Die Zeugnissnoten werden aus den schriftlichen oder praktischen Schulaufgaben und den mündlichen Leistungen während des Ausbildungsjahres ermittelt. ²Die Noten aus den Schulaufgaben haben doppeltes Gewicht. ³Die Note im Fach Fachpraktische Ausbildung wird aus den Nachweisen und praktischen Arbeitsleistungen gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 gebildet.“
 - Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 3 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
 - Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze 4 bis 6 eingefügt:

„⁴Das Schuljahr ist auch dann bestanden, wenn mangelhafte Leistungen in zwei Pflichtfächern durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Pflichtfächern oder sehr gute Leistungen in einem Pflichtfach ausgeglichen werden. ⁵Eine ungenügende Leistung in einem Pflichtfach kann durch eine sehr gute Leistung in einem anderen Pflichtfach ausgeglichen werden. ⁶Bei Ab-

schlussprüfungen ist ein Ausgleich nur durch Leistungen in anderen Abschlussprüfungsfächern möglich.“

- cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 7 und nach dem Wort „ausreichend“ wird die Angabe „gemäß § 3 Abs. 3“ eingefügt.

13. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Satzteil vor Buchst. a wird das Wort „Agrarwirtschaft“ durch die Wörter „Pflanzen- und Biotechnologie“ ersetzt.

bbb) In Buchst. d werden die Wörter „Bodenkunde, Bodenuntersuchung und Pflanzenbau“ durch das Wort „Pflanzentechnologie“ ersetzt.

- bb) Nr. 3 wird aufgehoben.

- b) Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 wird gestrichen.

14. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Buchst. a wird das Wort „Agrarwirtschaft“ durch die Wörter „Pflanzen- und Biotechnologie“ ersetzt.

bb) In Buchst. b werden die Wörter „und Futtermitteluntersuchung“ gestrichen.

- b) Nr. 3 wird aufgehoben.

15. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Buchst. a wird das Wort „Agrarwirtschaft“ durch die Wörter „Pflanzen- und Biotechnologie“ ersetzt.

bb) Buchst. a wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Buchst. b wird Buchst. a und

die Wörter „Pflanzenzüchtung und Saatgutwesen“ werden durch das Wort „Bodenuntersuchung“ ersetzt.

- dd) Der bisherige Buchst. c wird Buchst. b.

- b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchst. a wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Buchst. b wird Buchst. a.

cc) Der bisherigen Buchst. c wird Buchst. b und es wird ein Schlusspunkt angefügt.

- c) Nr. 3 wird aufgehoben.

16. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a

Nachteilsausgleich und Notenschutz

Für die Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz gilt Teil 4 BaySchO entsprechend.“

17. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Das Fach Fachpraktische Ausbildung ist Prüfungsfächern gleichgestellt.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

- b) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Fachgebiets“ durch das Wort „Schwerpunkts“ ersetzt.

18. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außer-Kraft-Treten“ gestrichen.

b) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.

c) Satz 2 wird aufgehoben.

19. Die Anlagen 1 bis 3 werden durch die folgenden Anlagen 1 und 2 ersetzt:

Anlage 1
(zu § 9 Abs. 1)

**Studenten-
fachrichtung Pflanzen- und
Biotechnologie**

Nr.	Fach	Stunden- zahl
1.	Allgemeine Pflichtfächer	
1.1	Chemie	160
1.2	Mathematik und Laborphysik	80
1.3	Biologie und biologisch-mikrobiologische Untersuchung	120
1.4	Informationstechnologie	120
1.5	Qualitätssicherung und Statistik	80
1.6	Fachenglisch	80
	Zwischensumme	640
2.	Fachrichtungsbezogene Pflichtfächer	
2.1	Spezielle Chemie	120
2.2	Spezielle Mikrobiologie	120
2.3	Chemische Untersuchung und Labortechnik	200
2.4	Pflanzenschutz, Lebensmittelqualität und Lebensmittelanalytik	160
2.5	Fachpraktische Ausbildung	1 160
	Zwischensumme	1 760
3.	Schwerpunktfächer	
3.1	Schwerpunkt Biotechnologie	
3.1.1	Molekularbiologie mit Gentechnik	160
3.1.2	Fermentationstechnologie	120
3.1.3	Zell- und Gewebekultur	120
	Zwischensumme	400
3.2	Schwerpunkt Pflanzen- und Umweltanalytik	
3.2.1	Pflanzentechnologie	160
3.2.2	Pflanzenanalytik	160
3.2.3	Bodenuntersuchung	80
	Zwischensumme	400

Die Verteilung der Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) und der fachpraktischen Ausbildung auf die Ausbildungsjahre erfolgt durch den Leiter.

Wahlfächer können mit Genehmigung des Staatsministeriums eingerichtet werden.

Anlage 2
(zu § 9 Abs. 1)

**Studenten-
fachrichtung Milchwirtschaft und Lebens-
mittelanalytik**

Nr.	Fach	Stunden- zahl
1.	Allgemeine Pflichtfächer	
1.1	Chemie	200
1.2	Mathematik und Laborphysik	80
1.3	Biologie und molekularbiologische Untersuchung	80
1.4	Informationstechnologie	120
1.5	Qualitätssicherung und Statistik	80
1.6	Fachenglisch	80
	Zwischensumme	640
2.	Fachrichtungsbezogene Pflichtfächer	
2.1	Spezielle Chemie	160
2.2	Mikrobiologie und Hygiene	200
2.3	Milchwirtschaftliche Technologie	80
2.4	Milchwirtschaftliche Gesetzeskunde und allgemeines Lebensmittelrecht	80
2.5	Chemisch-physikalische Lebensmitteluntersuchung und chemisch-physikalische Labortechnik	240
2.6	Mikrobiologische Lebensmitteluntersuchung und mikrobiologische Labortechnik	240
2.7	Fachpraktische Ausbildung	1 160
	Zwischensumme	2 160

Die Verteilung der Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) und der fachpraktischen Ausbildung auf die Ausbildungsjahre erfolgt durch den Leiter.

Wahlfächer können mit Genehmigung des Staatsministeriums eingerichtet werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2016 in Kraft.

München, den 16. Juli 2016

**Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut B r u n n e r , Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München

Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80ISSN 0005-7134
